

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6648



VERBAND  
EVANGELISCHER  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.  
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES  
SCHLESWIG-HOLSTEIN  
Fachliche Prüfstelle für das Evangelische Gütesiegel BETA

VERBAND EVANGELISCHER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN • LISE-MEITNER-STR. 6-8 • 24768 RENDSBURG

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Jan Kürschner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Lise-Meitner-Str. 6-8  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 / 593-171  
Telefax 04331 / 593-296  
vek-rendsburg@diakonie-sh.de  
[www.vek-sh.de](http://www.vek-sh.de)

Bankkonto:  
Evangelische Bank eG Kiel  
IBAN DE35 5206 0410 0006 4050 61  
BIC GENODEF1EK1

**Per Mail**

Rendsburg, 08.06.2026, Po/wul

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein (IntTeilhG)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN – Drucksache 20/4194**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein (IntTeilhG).

Wir beschränken unsere Ausführungen im Wesentlichen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege. Ergänzend zur Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft schließen wir uns deren Einschätzungen ausdrücklich an.

**Zu § 3 Grundsatz**

Als Ziel des Gesetzes wird benannt, „die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten“. Für den Bereich der Kinder beschränkt sich der Gesetzentwurf jedoch im Wesentlichen auf die Förderung des Zugangs zu frühkindlicher Bildung.

Der Vorschlag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Er erweitert die Perspektive um die Bereiche Betreuung und Erziehung sowie um Wohnen, Kultur, Sport, Gesundheitsleistungen und Pflege. Damit wird Teilhabe umfassender verstanden und den tatsächlichen Lebensrealitäten von Familien stärker Rechnung getragen.

Kritisch sehen wir die Formulierung in § 3 Absatz 3, wonach bei allen Maßnahmen auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen „zu achten“ sei. Diese Formulierung bleibt hinter den tatsächlichen Anforderungen zurück. Stattdessen sollte die Formulierung des SSW-Entwurfs übernommen werden, wonach die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen „zu gewährleisten“ ist.

#### **Zu § 4 Sprachförderung**

Sprache ist eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Entsprechend muss die Sprachförderung einen zentralen Stellenwert im Gesetz einnehmen.

Im Bereich der frühkindlichen Entwicklung erfolgt Sprachbildung vorrangig in Krippen und Kindertageseinrichtungen. Dies geschieht einerseits durch alltagsintegrierte Sprach(en)bildung, andererseits durch ergänzende Programme wie SPRINT und künftig EVi („Entwicklungsfokus Viereinhalb“).

Aktuell werden die Landesprogramme „Kita für alle“ sowie „Perspektiv-Kita/EVi“ aufgebaut beziehungsweise weiterentwickelt. Beide Programme stehen in engem Zusammenhang mit den Zielen dieses Gesetzes, da sie sich unmittelbar mit frühkindlicher Bildung und Sprachförderung befassen. Unklar bleibt jedoch, in welchem Verhältnis diese Programme zu den vorgesehenen Maßnahmen des Gesetzes stehen und welche strukturellen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte auch die veränderte Rolle der Familienzentren berücksichtigt werden, wie sie in der aktuellen Förderrichtlinie beschrieben wird.

Der Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) sieht vor, den Entwicklungsstand aller viereinhalbjährigen Kinder in Schleswig-Holstein zu erfassen, um bei Bedarf im Jahr vor der Einschulung gezielte Fördermaßnahmen einzuleiten. Ziel ist es, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart zu verbessern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der LAG-FW vom Mai 2026, die sich ausführlich mit dem Programm auseinandersetzt.

Der Entwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen greift diese Aspekte in § 5 Bildung auf. Es ist folgerichtig, dass auch Kinder von Eltern, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung erhalten. Zu klären bleibt jedoch, ob und wie Regelungen im Zusammenhang mit EVi auch für Kinder umgesetzt werden können, die beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünften leben und keine Kindertageseinrichtung besuchen. Entsprechende Maßnahmen sollten ausdrücklich in den spezifischen Maßnahmen des Gesetzes verankert werden.

#### **Zu § 11 Spezifische Maßnahmen**

Im Gesetzentwurf findet sich lediglich unter Punkt 7 ein Hinweis auf altersangemessene kulturelle und politische Bildung für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Die frühkindliche Bildung und insbesondere die frühkindliche Sprachförderung werden hingegen nicht ausdrücklich als Maßnahmen benannt.

Daher ist der Vorschlag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich zu begrüßen, wonach ein frühzeitiger Zugang zur deutschen Sprache als eigenständige Maßnahme festgeschrieben werden soll.

Ebenso positiv zu bewerten ist die ergänzende Forderung, auf alltagsintegrierte Förderangebote sowie niedrigschwellige sozialräumliche Unterstützungsangebote hinzuwirken.

Wir möchten ausdrücklich hervorheben, dass die frühzeitige Heranführung an die deutsche Sprache und an Bildungsangebote insgesamt eine wesentliche Grundlage für gelingende Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe darstellt.

Je früher entsprechende Zugänge geschaffen werden, desto erfolgreicher können Bildungs- und Integrationsprozesse verlaufen.

Zu klären bleibt jedoch die Rolle der unterschiedlichen Institutionen und Angebote, die in diesem Bereich tätig sind. Der Zugang zur Kindertagespflege, zu Kindertageseinrichtungen sowie zum schulischen Bildungssystem sollte ausdrücklich geregelt und gewährleistet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Gesetz vor allem empfehlenden Charakter erhält und seine Zielsetzung an Verbindlichkeit verliert.

Wenn beispielsweise die Teilnahme an EVi bereits unmittelbar nach der Ankunft im Land sichergestellt oder verpflichtend ausgestaltet werden soll, muss dies auch für den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung gelten. Die alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen wirkt wesentlich nachhaltiger und erfolgreicher als isolierte Sprachförderprogramme, die zudem häufig nur einzelne Zielgruppen erreichen.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, mit dem Gesetz eine verbindliche Grundlage für mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Kritisch sehen wir jedoch die Bezeichnung „Integrations- und Teilhabegesetz“. Inhaltlich richtet sich der Gesetzentwurf nahezu ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund und nicht an alle Menschen mit Integrations- oder Teilhabebedarfen, wie der Titel vermuten lässt.

Darüber hinaus regen wir an, den Begriff „Integration“ konsequent durch den Begriff „Inklusion“ zu ersetzen. Integration setzt in erster Linie die Anpassung einzelner Personen an bestehende gesellschaftliche Strukturen voraus. Inklusion hingegen nimmt den Abbau gesellschaftlicher Barrieren in den Blick und versteht Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Besonders deutlich wird dies in § 1 Absatz 2, in dem „Engagement und Wille zur Integration und Teilhabe“ eingefordert werden, ohne klar zu benennen, von wem diese erwartet werden. Die Formulierung des SSW-Entwurfs, die dies ausdrücklich auf „alle Menschen“ bezieht, schafft hier die notwendige Klarstellung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Formulierung „unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung“ in § 3 Absatz 1 desselben Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

**Markus Potten**  
Geschäftsführer